

PRÜFUNGSORDNUNG
für den Master-Studiengang
Theorie und Vergleich politischer Systeme im Wandel
an der Universität Duisburg-Essen

Vom 20. Juli 2012

(Verkündungsblatt Jg. 10, 2012 S. 571 / Nr. 81)

zuletzt geändert durch vierte Änderungsordnung vom 25. April 2019 (VBI Jg. 17, 2019 S. 113 / Nr. 32)

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. 2006 S. 195), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2012 (GV. NRW. S. 90), hat die Universität Duisburg-Essen folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht: ¹

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich und Zugangsberechtigung
- § 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung
- § 3 Master-Grad
- § 4 Aufnahmehythmus
- § 5 Regelstudienzeit, Studienaufbau (Modularisierung)
- § 6 Lehr- und Prüfungssprache
- § 7 Studienplan und Modulhandbuch
- § 8 Lehr- / Lernformen
- § 9 Zulassungsbeschränkungen für einzelne Lehrveranstaltungen
- § 10 Studienumfang nach dem European Credit Transfer System (ECTS)
- § 11 Berufsfeldbezogene Tätigkeiten (Praktikum) / Fortbildungsveranstaltung
- § 12 Prüfungsausschuss
- § 13 Anerkennung von Leistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 14 Prüferinnen, Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

II. Master-Prüfung

- § 15 Zulassung zur Teilnahme an Prüfungen
- § 16 Struktur der Prüfung einschließlich der Form der Modul- und Modulteilprüfungen
- § 17 Fristen zur Anmeldung und Abmeldung für Prüfungen
- § 18 Mündliche Prüfungen
- § 19 Klausurarbeiten
- § 20 Weitere Prüfungsformen
- § 21 Master-Arbeit
- § 22 Wiederholung von Prüfungen
- § 23 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 24 Studierende in besonderen Situationen
- § 25 Bestehen und Nichtbestehen der Master-Prüfung
- § 26 Bildung der Prüfungsnoten
- § 27 Modulnoten
- § 28 Bildung der Gesamtnote
- § 29 Zusatzprüfungen
- § 30 Zeugnis und Diploma Supplement
- § 31 Master-Urkunde

III. Schlussbestimmungen

- § 32 Ungültigkeit der Master-Prüfung, Aberkennung des Master-Grades
- § 33 Einsicht in die Prüfungsarbeiten
- § 34 Führung der Prüfungsakten, Aufbewahrungsfristen
- § 35 Geltungsbereich
- § 36 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Anlage 1: Studienplan

Anlage 2: Inhalte und Qualifikationsziele der Module²

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1³

Geltungsbereich und Zugangsberechtigung

(1) Diese Master-Prüfungsordnung regelt den Zugang, den Studienverlauf und den Abschluss des Studiums für den Master-Studiengang „Theorie und Vergleich politischer Systeme im Wandel“ an der Universität Duisburg-Essen.

(2) Voraussetzung für die Zulassung zum Master-Studiengang „Theorie und Vergleich politischer Systeme im Wandel“ ist der erfolgreiche Abschluss des Bachelor-Studiengangs „Politikwissenschaft“ an der Universität Duisburg-Essen oder eines gleichwertigen oder vergleichbaren, mindestens dreijährigen (im Umfang von mindestens 180 ECTS-Creditpoints) zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führenden, Studiengangs im Bereich der Politikwissenschaft an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes oder sofern kein wesentlicher Qualitätsunterschied zu einem Abschluss an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes besteht, eines einschlägigen Abschlusses an einer anderen Hochschule außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes. Als gleichwertig anerkannt wird insbesondere ein Diplom-Abschluss in einem politikwissenschaftlichen Studiengang bzw. ein Magister- oder Lehramts-Abschluss mit dem Hauptfach Politikwissenschaft.

(3) Der Studiengang muss mindestens mit der Note 2,59 abgeschlossen worden sein. Zusätzlich wird der Nachweis von Kenntnissen und Kompetenzen im Umfang von **12 ECTS-Creditpoints** im Bereich Methoden und Statistik sowie jeweils 6 ECTS-Creditpoints in den Bereichen Politische Theorie/**Soziologische Theorie** sowie Vergleichende Politikwissenschaft/**Vergleichende Soziologie** vorausgesetzt.

(4) Über die Äquivalenz der in § 1 Abs. 2 genannten Studienabschlüsse entscheidet auf individuellen Antrag der Bewerberin bzw. des Bewerbers der Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss kann die Prüfung der Äquivalenz einer Kommission übertragen, die aus zwei Mitgliedern des Instituts für Politikwissenschaft besteht und vom Prüfungsausschuss eingesetzt wird. Mindestens ein Mitglied ist aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer zu benennen. Die Amtszeit der Kommission beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich. Für die beiden Mitglieder der Kommission können Stellvertreterinnen oder Stellvertreter bestimmt werden.

(5) Studienbewerberinnen oder Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen vor Beginn des Studiums hinreichende deutsche Sprachkenntnisse gemäß der Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) nachweisen.

(6) Bewerberinnen und Bewerber müssen über hinreichende Sprachkenntnisse verfügen, um auch Veranstaltungen in englischer Sprache folgen zu können. Studierende, die das erste berufsqualifizierende Studium nicht

an einer englischsprachigen Hochschule absolviert haben, müssen vor Aufnahme des Studiums englische Sprachkenntnisse entsprechend der abgeschlossenen Niveaustufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) nachweisen.

§ 2

Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung

(1) Der Masterstudiengang führt aufbauend auf einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss zu einem weiteren berufsqualifizierenden akademischen Abschluss.

(2) Im Master-Studiengang „Theorie und Vergleich politischer Systeme im Wandel“ erwerben die Studierenden unter Berücksichtigung der Veränderungen und Anforderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen und überfachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden, die sie zum selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten, zur kritischen Reflexion wissenschaftlicher Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigen.

(3) Mit den erfolgreich abgeschlossenen Prüfungen und der erfolgreich abgeschlossenen Master-Arbeit weist die oder der Studierende nach, dass sie oder er theoretisch fundierte empirische Fragestellungen der vergleichenden politikwissenschaftlichen Analyse entwickeln und mit dem Instrumentarium empirischer Forschungsmethoden untersuchen können.

Im Einzelnen verfolgt der MA „Theorie und Vergleich politischer Systeme im Wandel“ folgende Qualifikationsziele: die Studierenden werden vertraut mit der Bedeutung der Wahl spezifischer Begrifflichkeiten und Paradigmen für die Konstruktion des Forschungsgegenstandes. Sie erwerben fortgeschrittene Kenntnisse qualitativer und quantitativer Methoden der empirischen Sozialforschung und vermögen eine konkrete Forschungsfrage selbständig im Rahmen eines Projekts zu planen und durchzuführen. Sie werden befähigt zur eigenständigen Reflexion über Möglichkeiten und Grenzen einer vergleichenden Analyseperspektive in unterschiedlichen Teilbereichen der Politikwissenschaft und erfassen Funktionen und Leistungen sowie die multiplen Ausprägungen politischer Systeme unter den dynamischen Bedingungen einer sich globalisierenden Welt. Die Studierenden schärfen durch die vergleichende Analyseperspektive den Blick für pfad- und modernisierungsabhängige politische Entwicklungen im Kontext komplexer gesellschaftlicher Transformationsprozesse und bilden die Fähigkeit aus, ihre Forschungsansätze, Operationalisierungen und Ergebnisse zu gestalten und kritisch zu reflektieren sowie zu präsentieren und in wissenschaftlichen Diskussionen zu verteidigen. Sie lernen forschungspraktische und -strategische Aufgaben und Planungen sowie die Einbindung von wissenschaftlichen Forschungsmethoden in unterschiedliche Arbeitszusammenhänge kennen und werden durch die Abfassung einer forschungsorientierten Masterarbeit in die Lage versetzt, die eigene wissenschaftliche Kompetenz im Hinblick auf eine anschließende Teilnahme an einem Promotionsprogramm angemessen zu beurteilen.

(4) Der erfolgreich bestandene Master-Abschluss befähigt darüber hinaus zur Promotion.

**§ 3
Master-Grad**

Nach erfolgreichem Abschluss der Master-Prüfung für den Master-Studiengang „Theorie und Vergleich politischer Systeme im Wandel“ verleiht die Fakultät für Gesellschaftswissenschaften der Universität Duisburg-Essen den Master-Grad „Master of Arts“, abgekürzt „M.A.“.

**§ 4
Aufnahmerhythmus**

(1) Das Studium im Master-Studiengang „Theorie und Vergleich politischer Systeme im Wandel“ im ersten Fachsemester kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

(2) Die Aufnahme des Studiums in einem höheren Fachsemester ist zum Winter- und Sommersemester möglich.

**§ 5
Regelstudienzeit, Studienaufbau (Modularisierung)**

(1) Die Regelstudienzeit im Master-Studiengang „Theorie und Vergleich politischer Systeme im Wandel“ einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Master-Arbeit und für das vollständige Ablegen der Prüfungen beträgt 2 Studienjahre bzw. 4 Semester.

(2) Das Studium ist in allen Abschnitten modular aufgebaut. Ein Modul bezeichnet einen Verbund von thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmten Lehr-/Lerneinheiten, ggf. inklusive externer Praktika. Module sind inhaltlich in sich abgeschlossen und vermitteln eine eigenständige, präzise umschriebene Teilqualifikation in Bezug auf die Gesamtziele des Studiengangs.

(3) Der für eine erfolgreiche Teilnahme an einem Modul in der Regel erforderliche Zeitaufwand einer oder eines Studierenden (Workload) wird mit einer bestimmten Anzahl von Credits ausgedrückt. In den Credits (Regelungen zur Anwendung ECTS siehe § 10) sind Präsenzzeiten, Vor- und Nachbereitungszeiten und die erforderlichen Prüfungszeiten enthalten. Die Credits drücken keine qualitative Bewertung der Module (d.h. keine Benotung) aus.

(4) Die Studieninhalte sind so strukturiert, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Dabei wird gewährleistet, dass die Studierenden nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen können und Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in einem ausgewogenen Verhältnis stehen: Die drei Basismodule sowie das Forschungsmodul sind Pflichtmodule, die von allen Studierenden zu absolvieren sind. Zudem müssen die Studierenden drei Aufbaumodule in Wahlpflicht⁴ vollständig erfolgreich besuchen.

**§ 6
Lehr- und Prüfungssprache**

(1) Die Lehr-/Lernformen werden entsprechend den Hinweisen im Modulhandbuch in deutscher oder englischer Sprache durchgeführt.

(2) Modul- und Modulteilprüfungen werden in deutscher Sprache erbracht. In englischsprachigen Lehrveranstaltungen werden die Prüfungsleistungen in der Regel in englischer Sprache erbracht.

**§ 7
Studienplan und Modulhandbuch**

(1) Der Prüfungsordnung ist als Anlage ein Studienplan (§ 58 Abs. 3 HG) beigelegt, der im Einzelnen als verbindliche Vorgaben ausweist:

- die Module und die diesen zugeordneten Lehr-/Lernformen und Prüfungen,
- die wesentlichen Inhalte und Qualifikationsziele der Module,
- die Präsenzzeit (lehr- /lernformenbezogen) in SWS,
- die Credits,
- die Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen,
- die Prüfungsleistungen.

(2) Der Studienplan gilt für die Studierenden als Empfehlung für einen sachgerechten Aufbau des Studiums innerhalb der Regelstudienzeit.

(3) Der Studienplan wird durch ein Modulhandbuch ergänzt. Das Modulhandbuch muss mindestens die im Studienplan als erforderlich ausgewiesenen Angaben enthalten. Darüber hinaus enthält das Modulhandbuch detaillierte Beschreibungen der Lehrinhalte, der zu erwerbenden Kompetenzen, der vorgeschriebenen Prüfungen, der Vermittlungsformen, des zeitlichen Umfangs (in Credits wie in SWS) sowie der Aufteilung auf Pflicht- und Wahlpflichtanteile. Das Modulhandbuch ist bei Bedarf und unter Berücksichtigung der Vorgaben des Studienplans an diesen anzupassen.

**§ 8⁵
Lehr-/Lernformen**

(1) Im Master-Studiengang „Theorie und Vergleich politischer Systeme im Wandel“ gibt es folgende Lehrveranstaltungsarten bzw. Lehr-/Lernformen:

- Vorlesung
- Übung
- Seminar
- Kolloquium
- Praktikum / Fortbildungsveranstaltung
- Projektkurs⁶
- Exkursion
- Selbststudium

Vorlesungen bieten in der Art eines Vortrags eine zusammenhängende Darstellung von Spezialwissen sowie von methodischem Wissen.

Übungen dienen der praktischen Anwendung und Einübung wissenschaftlicher Methoden und Verfahren in eng umgrenzten Themenbereichen.

Seminare bieten die Möglichkeit einer aktiven Beschäftigung mit einem wissenschaftlichen Problem. Die Beteiligung besteht in der Präsentation eines eigenen Beitrages zu einzelnen Sachfragen, in kontroverser Diskussion oder in aneignender Interpretation.

Kolloquien dienen dem offenen, auch interdisziplinären wissenschaftlichen Diskurs. Sie beabsichtigen einen offenen Gedankenaustausch.

Praktika und Fortbildungsveranstaltungen eignen sich dazu, die die Studierenden mit Inhalten und Methoden eines Faches exemplarisch vertraut zu machen.

Projektkurse⁷ dienen zur praktischen Durchführung empirischer und theoretischer Arbeiten. Sie umfassen die geplante und organisierte, eigenständige Bearbeitung von Themenstellungen in einer Arbeitsgruppe (Projektteam). Das Projektteam organisiert die interne Arbeitsteilung selbst. Die Projektarbeit schließt die Projektplanung, Projektorganisation und Reflexion von Projektfortschritten in einem Plenum sowie die Präsentation und Diskussion von Projektergebnissen in einem Workshop ein. Problemstellungen werden im Team bearbeitet, dokumentiert und präsentiert.

Exkursionen veranschaulichen an geeigneten Orten Aspekte des Studiums. Exkursionen ermöglichen im direkten Kontakt mit Objekten oder Personen die Auseinandersetzung mit wissenschaftlichen Fragestellungen. Die Erkenntnisse werden dokumentiert und ausgewertet.

Das Selbststudium dient der Vor- und Nachbereitung von Lehr- und Lernstoff, z.B. in Form der Aufbereitung von Vorlesungsmitschriften, dem Exzerpieren von Texten, dem Nachschlagen von Fachtermini etc.

(2) In den Lehr-/Lernformen, in denen zum Erwerb der Lernziele die regelmäßige aktive Beteiligung der Studierenden erforderlich ist, gilt die regelmäßige Anwesenheit der Studierenden als verpflichtend, um zur Prüfungsleistung zugelassen zu werden.

§ 9 Zulassungsbeschränkungen für einzelne Lehrveranstaltungen

(1) Die Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen kann beschränkt werden, wenn wegen deren Art und Zweck oder aus sonstigen Gründen von Lehre und Forschung eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erforderlich ist.

Ist bei einer Lehrveranstaltung wegen deren Art oder Zweck eine Beschränkung der Teilnehmerzahl erforderlich und übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die Aufnahmefähigkeit, regelt auf Antrag der oder des Lehrenden der Prüfungsausschuss den Zugang. Dabei sind die Bewerberinnen und Bewerber, die sich innerhalb einer zu setzenden Frist rechtzeitig angemeldet haben, in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:

- a) Studierende, die an der Universität Duisburg-Essen für den Master-Studiengang „Theorie und Vergleich politischer Systeme im Wandel“ eingeschrieben und nach dem Studienplan und ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind.
- b) Studierende, die an der Universität Duisburg-Essen für den Master-Studiengang „Theorie und Vergleich politischer Systeme im Wandel“ eingeschrieben, aber nach dem Studienplan und ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt nicht angewiesen sind.

Innerhalb der Gruppen nach Buchstabe a oder b erfolgt die Auswahl nach dem Prioritätsprinzip durch den Prüfungsausschuss.

(2) Der Prüfungsausschuss des Masterstudiengangs „Theorie und Vergleich politischer Systeme im Wandel“ kann für Studierende anderer Studiengänge das Recht zum Besuch von Lehrveranstaltungen generell beschränken, wenn ohne diese Beschränkung eine ordnungsgemäße Ausbildung der für einen Studiengang eingeschriebenen Studierenden nicht gewährleistet werden kann. Die Regelung gilt auch für Zweithörerinnen und Zweithörer im Sinne des § 52 HG.

(3) Für Studierende in besonderen Situationen gemäß § 24 dieser Ordnung können auf Antrag Ausnahmen zugelassen werden.

§ 10 Studienumfang nach dem European Credit Transfer System (ECTS)

(1) An der Universität Duisburg-Essen wird das European Credit Transfer System (ECTS) angewendet.

(2) Im Master-Studiengang „Theorie und Vergleich politischer Systeme im Wandel“ müssen 120 Credits erworben werden; auf jedes Studienjahr entfallen dabei 60 Credits.

(3) Die Credits verteilen sich wie folgt:

- a) Auf die Masterarbeit entfallen 28 Credits und auf das Kolloquium 3 Credits.
- b) Auf die fachspezifischen Module entfallen 89 Credits.

In den Credits der fachspezifischen Module sind 8 Credits für berufspraktische Tätigkeiten bzw. Fortbildungsveranstaltungen gemäß § 11 enthalten.

(4) Für jede Studierende und jeden Studierenden wird im Bereich Prüfungswesen ein Credit-Konto zur Dokumentation der erbrachten Leistungen eingerichtet und geführt.

(5) Für ein beständenes Modul werden die erworbenen Credits diesem Konto gutgeschrieben.

§ 11 Berufsfeldbezogene Tätigkeiten (Praktikum) / Fortbildungsveranstaltung

(1) Während des Studiums ist eine berufsfeldbezogene Tätigkeit (Praktikum) im Umfang von mindestens 6 Wochen zu absolvieren. Das Praktikum muss zum Zeitpunkt der Anmeldung zur Master-Arbeit abgeschlossen sein.

Äquivalent kann eine Fortbildungsveranstaltung von mindestens zwei Unterrichtswochen besucht werden, deren erfolgreiche Teilnahme durch ein Abschlusszertifikat zu belegen ist.

(2) Über die berufsfeldbezogene Tätigkeit bzw. Fortbildungsveranstaltung ist ein Bericht zu erstellen. Der Bericht dokumentiert die im Rahmen des Praktikums ausgeführten Tätigkeiten. Der Bericht wird nicht benotet. Nähere Bestimmungen zum Bericht regelt der Prüfungsausschuss.

(3) Die berufsfeldbezogene Tätigkeit bzw. Fortbildungsveranstaltung ist in Praxisfeldern bzw. Forschungsfeldern der Politikwissenschaft zu absolvieren, in denen politikwissenschaftliches Wissen benötigt wird.

§ 12
Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und für die sich aus dieser Prüfungsordnung ergebenden prüfungsbezogenen Aufgaben bildet die für den Master-Studiengang „Theorie und Vergleich politischer Systeme im Wandel“ zuständige Fakultät einen Prüfungsausschuss und akkordiert dessen Zusammensetzung.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus der oder dem Vorsitzenden, einer oder einem stellvertretenden Vorsitzenden und fünf weiteren Mitgliedern. Die oder der Vorsitzende, die Stellvertreterin oder der Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, ein Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie zwei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden auf Vorschlag der jeweiligen Gruppe vom Fakultätsrat gewählt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses Vertreterinnen oder Vertreter gewählt.

Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen.

(5) Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss dem Fakultätsrat regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten.

(6) Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und der Studienpläne.

(7) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen oder im Umlaufverfahren durchführen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und für den Bericht an den Fakultätsrat.

Die oder der Vorsitzende kann in unaufschiebbaren Angelegenheiten allein entscheiden (Eilentscheid). Die oder der Vorsitzende unterrichtet den Prüfungsausschuss spätestens in dessen nächster Sitzung über die Entscheidung.

(8) Die oder der Vorsitzende beruft den Prüfungsausschuss ein. Der Prüfungsausschuss muss einberufen werden, wenn es von mindestens einem Mitglied des Prüfungsausschusses oder einem Mitglied des Dekanats einer beteiligten Fakultät verlangt wird.

(9) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter mindestens ein weiteres Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die

Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden. Die Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter der Mitglieder können mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungsleistungen nicht mit.

(10) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.

(11) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Vertreterinnen und Vertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht Angehörige des öffentlichen Dienstes sind, werden sie von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nach dem Gesetz über die förmliche Verpflichtung nicht beamteter Personen (Verpflichtungsgesetz) zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(12) Die oder der Vorsitzende wird bei der Erledigung ihrer oder seiner Aufgaben von dem Bereich Prüfungswesen unterstützt.

§ 13⁸
Anerkennung von Leistungen,
Einstufung in höhere Fachsemester

(1) Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden.

Äquivalenzvereinbarungen und Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich, die Studierende ausländischer Staaten abweichend von Satz 1 begünstigen, gehen den Regelungen des Satz 1 vor.

(2) Auf Antrag können sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen auf bis zur Hälfte der insgesamt nachzuweisenden ECTS-Credits anerkannt werden, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.

(3) Es obliegt der antragstellenden Person, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. Die Unterlagen müssen in Fällen des Abs. 1 Aussagen zu den erworbenen Kompetenzen sowie in Fällen des Abs. 2 zum Inhalt und Niveau der Leistungen enthalten, die anerkannt werden sollen. Die Unterlagen sind im Bereich Prüfungswesen einzureichen.

(4) Zuständig für Anerkennung nach den Absätzen 1 und 2 sowie für die Durchführung der Einstufungsprüfung nach Abs. 7 ist der Prüfungsausschuss⁹. Über Anträge auf Anerkennung von Leistungen nach den Absätzen 1 und 2 soll innerhalb einer Frist von 6 Wochen ab Antragstellung entschieden werden. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit im Sinne des § 63a HG kann das zuständige Fachgebiet gehört werden. In Verfahren nach Abs. 1 trägt der Prüfungsausschuss die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzung des Absatzes 1 für die Anerkennung nicht erfüllt.

(5) Werden Prüfungsleistungen anerkannt, so sind, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, die Noten zu übernehmen und die nach der fachspezifischen Prüfungsordnung vorgesehenen Credits zu vergeben. Die übernommenen Noten sind in die Berechnung der Modulnoten und der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Diese Bewertung wird nicht in die Berechnung der Modulnote und der Gesamtnote einbezogen. Die Anerkennung wird im Transcript of Records mit Fußnote gekennzeichnet.

(6) Lehnt der Prüfungsausschuss einen Antrag auf Anerkennung ab, erhalten die Studierenden einen begründeten Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

(7) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die auf Grund einer Einstufungsprüfung gemäß § 49 Abs. 12 HG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Prüfungsleistungen angerechnet. Der Prüfungsausschuss bestellt für die Durchführung der Einstufungsprüfung eine aus zwei Prüferinnen oder Prüfern bestehende Prüfungskommission. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.

§ 14¹⁰

Prüferinnen, Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Zu Prüferinnen und Prüfern dürfen nur Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Lehrbeauftragte, Privatdozentinnen und Privatdozenten sowie wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Lehrkräfte für besondere Aufgaben bestellt werden, die mindestens die entsprechende Master-Prüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt haben. Zur Beisitzenden oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Master-Prüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat. Die Prüferin oder der Prüfer oder die oder der Beisitzende muss Mitglied oder Angehörige oder Angehöriger der Universität Duisburg-Essen sein.

(2) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen, Prüfer und Beisitzerinnen und Beisitzer. Er kann die Bestellung der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden übertragen. Die Bestellung der Beisitzerinnen und Beisitzer kann den Prüferinnen und Prüfern übertragen werden. Zu Prüferinnen oder Prüfern werden in der Regel Lehrende gemäß Absatz 1 Satz 1 bestellt, die im entsprechenden Prüfungsgebiet gelehrt haben.

(3) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig. Ihnen obliegt die inhaltliche Vorbereitung und Durchführung der Prüfungen. Sie entscheiden und informieren auch über die Hilfsmittel, die zur Erbringung der Prüfungsleistungen benutzt werden dürfen.

(4) Die Studierenden können für die Master-Arbeit jeweils die erste Prüferin oder den ersten Prüfer (Betreuerin oder Betreuer) vorschlagen. Auf die Vorschläge soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Die Vorschläge begründen jedoch keinen Anspruch.

II. Master-Prüfung

§ 15

Zulassung zur Teilnahme an Prüfungen

(1) Zu Prüfungen kann nur zugelassen werden, wer in dem Semester, in dem sie oder er sich zur Prüfung meldet oder die Prüfung ablegt, im Master-Studiengang „Theorie und Vergleich politischer Systeme im Wandel“ an der Universität Duisburg-Essen immatrikuliert und

- nicht beurlaubt ist; ausgenommen sind Beurlaubungen bei Studierenden in besonderen Situationen und bei Wiederholungsprüfungen wenn diese die Folge eines Auslands- oder Praxissemesters sind, für das beurlaubt worden ist,
- sich gemäß § 17 Abs. 4 ordnungsgemäß angemeldet hat und
- über die in der Prüfungsordnung festgelegten fachlichen Voraussetzungen für die Zulassung verfügt.

Zu den Modulprüfungen in den Seminaren der Aufbau-module kann nur zugelassen werden, wer die Basismodule 2 und 3 und ein Seminar von Basismodul 1 erfolgreich besucht hat.

(2) Die Zulassung zur Teilnahme an Prüfungen ist zu verweigern, wenn:

- die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen,
- die oder der Studierende bereits eine Prüfung in demselben oder einem vergleichbaren Master-Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder
- die oder der Studierende sich bereits in einem Prüfungsverfahren in demselben oder einem vergleichbaren Master-Studiengang befindet.

(3) Diese Regelung gilt für alle Modul- und Modulteilprüfungen.

§ 16

Struktur der Prüfung einschließlich der Form der Modul- und Modulteilprüfungen

(1) Die Master-Prüfung besteht aus Modul- und Modulteilprüfungen und der Master-Arbeit sowie dazu gehöri-gem Kolloquium.

(2) Modulprüfungen sollen sich grundsätzlich auf die Kompetenzziele des Moduls beziehen. Es können auch mehrere Module mit einer gemeinsamen Prüfung abgeschlossen werden. Modulprüfungen können sich auch kumulativ aus Teilprüfungen zusammensetzen. Wesentlich ist, dass mit dem Bestehen der Prüfung bzw. der Teilprüfungen inhaltlich das Erreichen der modulspezifischen Lernziele nachgewiesen wird. Der Prüfungsumfang ist dafür jeweils auf das notwendige Maß zu beschränken.

(3) Die Modul- und Modulteilprüfungen werden studienbegleitend erbracht und schließen das jeweilige Modul ab. Credits werden nach erfolgreichem Abschluss für jede Teilprüfung und Modulprüfung vergeben.

(4) Die Modul- und Modulteilprüfungen dienen dem zeitnahen Nachweis des erfolgreichen Besuchs von Lehr-/Lernformen bzw. von Modulen und des Erwerbs der in diesen Lehr-/Lernformen bzw. Modulen jeweils vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten.

Im Rahmen dieser Prüfungen soll die oder der Studierende zeigen, dass sie oder er die im Modul vermittelten Inhalte und Methoden im Wesentlichen beherrscht und die erworbenen Kompetenzen anwenden kann.

(5) Die Modul- und Modulteilprüfungen werden benotet, die Einzelnoten der Module gehen in die Gesamtnote ein.

(6) Die Modul- und Modulteilprüfungen können

- a) als mündliche Prüfung oder
- b) schriftlich und/oder in elektronischer Form als Klausurarbeit, Hausarbeit, Essay, Protokoll, Rezension, Abstract oder
- c) als Vortrag, Referat oder Präsentation
- d) als Forschungsbericht oder
- e) als Publikation oder
- f) als Kombination der Prüfungsformen a) - e)¹¹

erbracht werden.

(7) Die Festlegung der jeweiligen Prüfungsform erfolgt in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss. Die Studierenden sind zu Beginn der Lehr-/Lernform von der jeweiligen Dozentin oder dem jeweiligen Dozenten über die Form und den zeitlichen Umfang der Modul- oder der Modulteilprüfung in Kenntnis zu setzen.

(8) Ein Modul gilt erst dann als bestanden, wenn alle dem Modul zugeordneten Prüfungsleistungen erfolgreich absolviert sind.

§ 17¹²

Fristen zur Anmeldung und Abmeldung für Prüfungen

(1) Eine studienbegleitende Prüfung gemäß der §§ 18 und 19 wird spätestens in der vorlesungsfreien Zeit nach dem Ende der jeweiligen Lehr-/ Lernform des Moduls angeboten. Die Termine werden vom Prüfungsausschuss mindestens 6 Wochen vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben.

Bei studienbegleitenden Prüfungen gemäß § 18 kann die Anmeldefrist bei einem gemeinsamen Antrag von der oder dem Prüfenden und Studierenden durch den Prüfungsausschuss verkürzt werden.

(2) Die oder der Studierende ist verpflichtet, sich über die Prüfungstermine zu informieren.

(3) Der Prüfungsausschuss bestimmt den Beginn der Anmeldefrist und gibt ihn mindestens 6 Wochen vor Fristbeginn dem Bereich Prüfungswesen und durch Aushang den Studierenden bekannt.

(4) Zu allen Prüfungen muss sich die oder der Studierende innerhalb des Anmeldezeitraums in der vom Prüfungsausschuss verbindlich festgelegten Frist im Bereich Prüfungswesen anmelden (Ausschlussfrist).

(5) Eine Abmeldung von einer Prüfung hat von der oder dem Studierenden innerhalb einer Frist von einer Woche vor dem Prüfungstermin zu erfolgen.

(6) Die besonderen Belange behinderter und chronisch kranker Studierender zur Wahrnehmung ihrer Chancengleichheit sind zu berücksichtigen.

Macht die oder der Studierende durch die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, an einer Prüfung in der vorgesehenen Form oder in dem vorgesehenen Umfang teilzunehmen, gestattet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der oder dem Studierenden auf Antrag, gleichwertige Leistungen in einer anderen Form zu erbringen.

§ 18

Mündliche Prüfungen

(1) In einer mündlichen Prüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes kennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündliche Prüfung soll ferner festgestellt werden, ob sie oder er die erforderlichen Kompetenzen erworben und die Lernziele erreicht hat.

(2) Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor mindestens einer Prüferin oder einem Prüfer und in Gegenwart einer Beisitzerin oder eines Beisitzers als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung abgelegt. Vor der Festsetzung der Note nach dem Bewertungsschema in § 26 ist die Beisitzerin oder der Beisitzer zu hören.

(3) Bei einer mündlichen Prüfung als Gruppenprüfung dürfen nicht mehr als vier Studierende gleichzeitig geprüft werden.

(4) Mündliche Prüfungen dauern mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten pro Kandidatin oder Kandidat. In begründeten Fällen kann von diesem Zeitrahmen abgewichen werden.

(5) Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis einer mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Die Note ist der oder dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Das Protokoll und die Note über die mündliche Prüfung sind dem Bereich Prüfungswesen und dem Prüfungsausschuss unverzüglich, spätestens aber innerhalb von einer Woche nach dem Termin der Prüfung schriftlich zu übermitteln.

(6) Bei mündlichen Prüfungen können Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, auf Antrag als Zuhörerinnen oder Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die oder der zu prüfende Studierende widerspricht. Die Prüferin oder der Prüfer entscheidet über den Antrag nach Maßgabe der vorhandenen Plätze. Die Zulassung als Zuhörerin oder Zuhörer erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

Kandidatinnen und Kandidaten desselben Semesterprüfungstermins sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer ausgeschlossen.

**§ 19
Klausurarbeiten**

(1) In einer Klausurarbeit soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit und mit den zugelassenen Hilfsmitteln Probleme aus dem Prüfungsgebiet ihres oder seines Faches mit den vorgegebenen Methoden erkennen und Wege zu deren Lösung finden kann.

In geeigneten Fällen ist das Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple-Choice-Klausur) zulässig. In diesem Fall werden die Klausuraufgaben von 2 Prüfungsberechtigten ausgearbeitet. Die Bewertungsgrundsätze sind auf dem Klausurbogen auszuweisen. Das Verhältnis der zu erzielenden Punkte in den einzelnen Fragen zur erreichbaren Gesamtpunktzahl muss dem jeweiligen Schwierigkeitsgrad der Aufgabe entsprechen. Näheres regelt der Prüfungsausschuss nach Maßgabe der Rahmenprüfungsordnung.

(2) Klausurarbeiten können als softwaregestützte Prüfung durchgeführt werden (E-Prüfungen). Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. Die Studierenden sind auf die Prüfungsform hinzuweisen. Ihnen ist Gelegenheit zu geben, sich mit den Prüfungsbedingungen und dem Prüfungssystem vertraut zu machen.

(3) Klausurarbeiten haben einen zeitlichen Umfang von 60 Minuten bis 240 Minuten.

(4) Klausurarbeiten, mit denen der Studiengang abgeschlossen wird, und Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern im Sinne des § 14 zu bewerten.

(5) Jede Klausurarbeit wird nach dem Bewertungsschema in § 26 bewertet. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gemäß § 26 Absatz 2.

Die Kriterien der Prüfungsbewertung sind offen zu legen.

(6) Das Bewertungsverfahren ist in der Regel innerhalb von 6 Wochen abzuschließen. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen. Die Bewertung einer Klausur ist dem Bereich Prüfungswesen und dem Prüfungsausschuss unmittelbar nach Abschluss des Bewertungsverfahrens schriftlich mitzuteilen.

**§ 20
Weitere Prüfungsformen**

Die allgemeinen Bestimmungen für Hausarbeiten, Protokolle, Vorträge und Referate sowie sonstige Prüfungsleistungen trifft der Prüfungsausschuss. Für Hausarbeiten gelten die Bestimmungen der § 17 und 19 Abs. 3 - 5 entsprechend. Hausarbeiten sowie sonstige schriftliche Prüfungsleistungen sind in gedruckter Form im DIN A4 Format sowie in geeigneter elektronischer Form bei einer Prüferin oder einem Prüfer einzureichen. Die näheren Bestimmungen für Protokolle, Vorträge oder Referate werden durch die Prüferin oder den Prüfer festgelegt; die Bewertung dieser Prüfungsformen obliegt nur der Prüferin oder dem Prüfer.

**§ 21¹³
Master-Arbeit**

(1) Die Master-Arbeit ist eine Prüfungsarbeit, die in der Regel die wissenschaftliche Ausbildung im Master-Studiengang „Theorie und Vergleich politischer Systeme im Wandel“ abschließt. Die Master-Arbeit soll zeigen, dass die oder der Studierende innerhalb einer vorgegebenen Frist eine begrenzte Aufgabenstellung aus ihrem oder seinem Fachgebiet selbständig und unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden lösen und darstellen kann.

(2) Zur Master-Arbeit kann nur zugelassen werden, wer die in der Prüfungsordnung für die Anmeldung vorgeschriebenen Credits in Höhe von insgesamt 89 erworben hat. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Die Studierende oder der Studierende meldet sich im Bereich Prüfungswesen zur Master-Arbeit an. Die Ausgabe des Themas der Master-Arbeit erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(4) Das Thema der Master-Arbeit wird von einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer, einer Hochschuldozentin oder einem Hochschuldozenten oder einer Privatdozentin oder einem Privatdozenten der Fakultät Gesellschaftswissenschaften gestellt und betreut, die oder der im Master-Programm „Theorie und Vergleich politischer Systeme im Wandel“ Lehrveranstaltungen durchführt. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

Für das Thema der Master-Arbeit hat die Studierende oder der Studierende ein Vorschlagsrecht.

Soll die Master-Arbeit an einer anderen Fakultät der Universität Duisburg-Essen oder an einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Prüfungsausschusses. Auf Antrag der oder des Studierenden sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die oder der Studierende rechtzeitig ein Thema für eine Master-Arbeit erhält.

(5) Die Bearbeitungsfrist für die Master-Arbeit beträgt 20 Wochen. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf begründeten schriftlichen Antrag der oder des Studierenden um bis zu acht Wochen verlängern. Der Antrag muss spätestens eine Woche vor dem Abgabetermin für die Master-Arbeit bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eingegangen sein.

(6) Das Thema, die Aufgabenstellung und der Umfang der Master-Arbeit müssen so beschaffen sein, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann.

Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(7) Die Master-Arbeit kann in begründeten Fällen in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung der jeweils individuellen Leistung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

(8) Die Master-Arbeit ist in deutscher oder in einer allgemein vom Prüfungsausschuss akzeptierten Fremdsprache oder einer im Einzelfall akzeptierten Fremdsprache abzufassen und fristgemäß beim Prüfungsausschuss in dreifacher Ausfertigung in gedruckter und gebundener Form im DIN A4-Format sowie in geeigneter elektronischer Form einzureichen.

(9) Die Master-Arbeit soll in der Regel 132.000 bis 176.000 Zeichen umfassen. Notwendige Detailergebnisse können gegebenenfalls zusätzlich in einem Anhang zusammengefasst werden.

(10) Bei der Abgabe der Master-Arbeit hat die oder der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie ihre oder er seine Arbeit bzw. bei einer Gruppenarbeit ihren oder seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil an der Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

(11) Der Abgabezeitpunkt ist beim Bereich Prüfungswesen aktenkundig zu machen. Ist die Master-Arbeit nicht fristgemäß eingegangen, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(12) Die Master-Arbeit ist in der Regel von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten; die Bewertung ist schriftlich zu begründen. Die Erstbewertung soll in der Regel von der Betreuerin oder dem Betreuer der Master-Arbeit vorgenommen werden, die oder der das Thema der Master-Arbeit gestellt hat. Ausnahmen sind vom Prüfungsausschuss zu genehmigen. Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer wird vom Prüfungsausschuss bestellt. Handelt es sich um eine fachübergreifende Themenstellung, müssen die Prüfer so bestimmt werden, dass die Beurteilung mit der erforderlichen Sachkunde erfolgen kann. Mindestens eine Prüferin oder ein Prüfer muss einer Fakultät der Universität Duisburg-Essen angehören, die am Master-Studiengang „Theorie und Vergleich politischer Systeme im Wandel“ maßgeblich beteiligt ist.

(13) Die einzelne Bewertung ist nach dem Bewertungsschema in § 26 vorzunehmen. Die Note der Master-Arbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Bei einer Differenz von mehr als 2,0 oder falls nur eine Bewertung besser als mangelhaft (5,0) ist, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer zur Bewertung der Master-Arbeit bestimmt. In diesen Fällen wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Master-Arbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ (4,0) oder besser sind.

(14) Das Bewertungsverfahren durch die Prüferinnen oder Prüfer darf in der Regel 6 Wochen nicht überschreiten. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen. Die Bewertung der Master-Arbeit ist dem Bereich Prüfungswesen unmittelbar nach Abschluss des Bewertungsverfahrens schriftlich mitzuteilen.

§ 22

Wiederholung von Prüfungen

(1) Bestandene studienbegleitende Prüfungen und eine bestandene Master-Arbeit dürfen nicht wiederholt werden. Bei endgültig nicht bestandenen Prüfungen erhält die oder der Studierende vom Prüfungsausschuss einen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

(2) Nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende studienbegleitende Prüfungen können zweimal wiederholt werden.

(3) Für die Wiederholung ist der jeweils nächstmögliche Prüfungstermin wahrzunehmen. Der Prüfungsausschuss hat zu gewährleisten, dass jede studienbegleitende Prüfung innerhalb von zwei aufeinander folgenden Semestern mindestens zweimal angeboten wird. Zwischen der ersten Prüfung und der Wiederholungsprüfung müssen mindestens vier Wochen liegen. Die Prüfungsergebnisse der vorhergehenden Prüfung müssen mindestens 14 Tage vor Anmeldebeginn zur Wiederholungsprüfung im Bereich Prüfungswesen vorliegen.

Eine letztmalige zweite Wiederholungsprüfung ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten; die Bewertung ist schriftlich zu begründen.

(4) Eine nicht bestandene Master-Arbeit kann einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der zweiten Master-Arbeit innerhalb der in § 21 Abs. 6 Satz 2 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn die oder der Studierende bei der Anfertigung ihrer oder seiner ersten Master-Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 23¹⁴

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung wird mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die oder der Studierende

- einen bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt, oder wenn sie oder er
- nach Beginn einer Prüfung, die sie oder er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt.

Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen unverzüglich, d.h. grundsätzlich innerhalb von drei Werktagen nach dem Termin der Prüfung beim Bereich Prüfungswesen schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden (Samstage gelten nicht als Werktage).

Im Falle einer Krankheit hat die oder der Studierende eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Wurden die Gründe für die Prüfungsunfähigkeit anerkannt, wird der Prüfungsversuch nicht gewertet. Die oder der Studierende soll in diesem Fall den nächsten angebotenen Prüfungstermin wahrnehmen.

(3) Wird von der oder dem Studierenden ein Kind überwiegend allein versorgt, so gilt eine durch ärztliches Attest belegte Erkrankung des Kindes entsprechend. Das Gleiche gilt für die Erkrankung eines pflegebedürftigen Angehörigen.

(4) Versucht die oder der Studierende, das Ergebnis seiner Leistung durch Täuschung, worunter auch Plagiate fallen, oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Feststellung wird von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtführenden getroffen und aktenkundig gemacht.

Eine Studierende oder ein Studierender, der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtführenden nach Abmahnung von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Leistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Studierende oder den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

Die Prüferin oder der Prüfer oder der Prüfungsausschuss kann sich zur Feststellung von Plagiaten des Einsatzes einer entsprechenden Software oder sonstiger elektronischer Hilfsmittel bedienen.

(5) Die oder der betroffene Studierende kann innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe der Bewertung einer Prüfungsleistung verlangen, dass Entscheidungen vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind von diesem der oder dem Studierenden schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung mitzuteilen.

(6) Der Prüfungsausschuss kann von der oder dem Studierenden eine Versicherung an Eides Statt verlangen, dass die Prüfungsleistung von ihr oder ihm selbstständig und ohne unzulässige fremde Hilfe erbracht worden ist. Wer vorsätzlich einen Täuschungsversuch gemäß Absatz 4 unternimmt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

(7) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten ist die Kanzlerin oder der Kanzler.

Im Falle eines mehrfachen oder sonstigen schwerwiegenden Täuschungsversuches kann die Studierende oder der Studierende zudem exmatrikuliert werden.

§ 24¹⁵

Studierende in besonderen Situationen

(1) Die besonderen Belange behinderter und chronisch kranker Studierender zur Wahrung ihrer Chancengleichheit sind über § 17 Absatz 6 hinaus gleichermaßen für die Erbringung von Studienleistungen zu berücksichtigen. Der Prüfungsausschuss legt auf Antrag der oder des Studierenden von dieser Prüfungsordnung abweichende Regelungen unter Berücksichtigung des Einzelfalls fest.

(2) Für Studierende, für die die Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes gelten oder für die die Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) über die Elternzeit greifen, legt der Prüfungsausschuss die in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsbedingungen auf Antrag der oder des Studierenden unter Berücksichtigung des Einzelfalls fest.

(3) Für Studierende, die durch ärztliches Attest nachweisen, dass sie den Ehemann oder die eingetragene Lebenspartnerin oder die Ehefrau oder den eingetragenen Lebenspartner oder pflegebedürftige Verwandte in gerader Linie oder Verschwägerte ersten Grades pflegen, legt der Prüfungsausschuss die in dieser Prüfungsordnung geregelten Fristen und Termine auf Antrag der oder des Studierenden unter Berücksichtigung von Ausfallzeiten durch diese Pflege und unter Berücksichtigung des Einzelfalls fest.

(4) Studierende, die ein Kind überwiegend allein versorgen oder eine Verpflichtung nach Abs. 3 nachweisen, können auf Antrag vom Erfordernis des regelmäßigen Besuches von Lehr-/Lerneinheiten zur Erlangung eines nach dieser Ordnung erforderlichen Teilnahmenachweises befreit werden. Voraussetzung für die Befreiung ist die Erbringung einer dem Workload der Fehlzeiten entsprechende, angemessene, zusätzliche Studienleistung im Selbststudium. Diese wird von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter im Einvernehmen mit der oder dem Studierenden festgesetzt. Erfolgt keine Einigung, entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 25

Bestehen und Nichtbestehen der Master-Prüfung

(1) Die gesamte Prüfungsleistung für den Master-Studiengang ist bestanden, wenn alle Prüfungen gemäß der §§ 18 - 20 sowie die Master-Arbeit gemäß § 21 erfolgreich absolviert und die für den Studiengang vorgeschriebenen Credits erworben worden sind.

(2) Die Master-Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn:

- eine geforderte Prüfungsleistung gemäß Absatz 1 nicht erfolgreich absolviert wurde
- und eine Wiederholung dieser Prüfungsleistung gemäß § 22 nicht mehr möglich ist

(3) Ist die Master-Prüfung endgültig nicht bestanden, wird vom Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erfolgreich absolvierten Prüfungen, deren Noten und die erworbenen Credits ausweist und deutlich macht, dass die Master-Prüfung nicht bestanden worden ist.

§ 26

Bildung der Prüfungsnoten

(1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen sind von den Prüferinnen und Prüfern folgende Noten (Grade Points) zu verwenden. Zwischenwerte sollen eine differenzierte Bewertung der Prüfungsleistungen ermöglichen.

1,0 oder 1,3 = sehr gut
(eine hervorragende Leistung)

1,7 oder 2,0 oder 2,3 = gut
(eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)

2,7 oder 3,0 oder 3,3 = befriedigend
(eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)

3,7 oder 4,0 = ausreichend
(eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)

5,0 = nicht ausreichend
(eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt)

(2) Wird eine Prüfung von mehreren Prüferinnen und/oder Prüfern bewertet, ist die Note das arithmetische Mittel der Einzelnoten. Bei der Bildung der Note wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Note lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5
= sehr gut

bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5
= gut

bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5
= befriedigend

bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0
= ausreichend

bei einem Durchschnitt ab 4,1
= nicht ausreichend.

(3) Eine Prüfung ist bestanden, wenn sie mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurde. Eine Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn sie mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde und alle Wiederholungsmöglichkeiten gemäß § 22 ausgeschöpft sind.

(4) Eine Prüfung, die zu mehr als einem Drittel der Gesamtpunktzahl nach dem Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt wird, ist bestanden, wenn der Prüfling die absolute Bestehensgrenze (mindestens 50 Prozent der maximal möglichen Punktzahl des Antwort-Wahl-Verfahrens) oder die relative Bestehensgrenze erreicht hat. Die relative Bestehensgrenze ergibt sich aus der durchschnittlichen Punktzahl derjenigen Prüflinge, die erstmals an der Prüfung teilgenommen haben, abzüglich 10 Prozent. Die relative Bestehensgrenze ist nur dann zu berücksichtigen, wenn sie unterhalb der absoluten Bestehensgrenze liegt und wenn eine statistisch relevante Anzahl von Prüflingen zu ihrer Ermittlung vorhanden ist. Eine nicht ganzzahlige Bestehensgrenze wird zu Gunsten der Studierenden gerundet. Im Übrigen ist eine Prüfung bestanden, wenn die Note mindestens „ausreichend“ (4,0) ist.

(5) Bei einer Prüfung nach dem Antwort-Wahl-Verfahren erfolgt die Bildung der Prüfungsnote wie folgt. Wenn die Mindestpunktzahl (relative Bestehensgrenze, soweit diese einen geringeren Wert hat, oder absolute Bestehensgrenze) erreicht worden ist, lautet die Note

1,0, wenn zusätzlich mindestens 90 Prozent

1,3, wenn zusätzlich mindestens 80,
aber weniger als 90 Prozent

1,7, wenn zusätzlich mindestens 70,
aber weniger als 80 Prozent

2,0, wenn zusätzlich mindestens 60,
aber weniger als 70 Prozent

2,3, wenn zusätzlich mindestens 50,
aber weniger als 60 Prozent

2,7, wenn zusätzlich mindestens 40,
aber weniger als 50 Prozent

3,0, wenn zusätzlich mindestens 30,
aber weniger als 40 Prozent

3,3, wenn zusätzlich mindestens 20,
aber weniger als 30 Prozent

3,7, wenn zusätzlich mindestens 10,
aber weniger als 20 Prozent

4,0, wenn zusätzlich keine oder weniger als 10 Prozent

der über die Mindestpunktzahl hinausgehenden möglichen Punkte erreicht worden ist. Eine nicht ganzzahlige Notengrenze wird zu Gunsten der Studierenden gerundet.

Wurde die Mindestpunktzahl nicht erreicht, lautet die Note 5,0

Wird die Prüfung zu mehr als einem Drittel der Gesamtpunktzahl nach dem Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt, sind für die einzelnen Teile entsprechende Noten zu vergeben. Für den Teil nach dem Antwort-Wahl-Verfahren gelten die vorhergehenden Ausführungen entsprechend.

§ 27 Modulnoten

(1) Ein Modul ist bestanden, wenn alle diesem Modul zugeordneten Leistungen erbracht und die Modulprüfung mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(2) Besteht eine Modulprüfung aus einer einzigen Prüfungsleistung, so ist die erzielte Note gleichzeitig die erzielte Note der Modulprüfung. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungen, so muss jede Teilprüfung bestanden sein.

(3) Die Note der Modulprüfung ist das gewichtete Mittel der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen (Grade Points). Das gewichtete Mittel errechnet sich aus der Summe der mit den Einzelnoten multiplizierten Credits, dividiert durch die Gesamtzahl der benoteten Credits des Moduls.

§ 28 Bildung der Gesamtnote

(1) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem mit Credits gewichteten arithmetischen Mittel aus

- den fachspezifischen Modulnoten und
- der Note für die Master-Arbeit.

Unbenotete Leistungen (z B. Praktika, ohne Note anerkannte Leistungen) werden bei der Berechnung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

(2) Dabei wird jeweils nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Im Übrigen gilt § 26 Absatz 2 entsprechend.

(3) Der Gesamtnote werden zusätzlich zur Benotung ECTS-Grade zugeordnet, wenn über 3 Studienjahre mindestens eine Absolventenzahl von jeweils 50 erreicht ist.

Die Studierenden erhalten folgende ECTS-Grade:

- A „Bestanden“ – die besten 10%
 - B „Bestanden“ – die nächsten 25%
 - C „Bestanden“ – die nächsten 30%
 - D „Bestanden“ – die nächsten 25%
 - E „Bestanden“ – die nächsten 10 %“
-
- FX „Nicht bestanden“ – es sind Verbesserungen erforderlich, bevor die Leistungen anerkannt werden können
- F „Nicht bestanden“ – es sind erhebliche Verbesserungen erforderlich

(4) Wurde die Master-Arbeit mit 1,0 bewertet und ist der Durchschnitt aller anderen Noten 1,3 oder besser, wird im Zeugnis gemäß § 30 Absatz 1 das Gesamtpredikat „mit Auszeichnung bestanden“ vergeben.

§ 29 Zusatzprüfungen

- (1) Die oder der Studierende kann sich über den Pflicht- und den Wahlpflichtbereich hinaus in weiteren Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzprüfungen).
- (2) Das Ergebnis einer solchen Zusatzprüfung wird bei der Feststellung von Modulnoten und der Gesamtnote nicht mit berücksichtigt.

§ 30 Zeugnis und Diploma Supplement

(1) Hat die oder der Studierende die Master-Prüfung bestanden, erhält sie oder er ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache. Das Zeugnis enthält folgende Angaben:

- Name der Universität und Bezeichnung der Fakultät/en,
- Name, Vorname, Geburtsdatum und Geburtsort der oder des Studierenden,
- Bezeichnung des Studiengangs,
- die Bezeichnungen und Noten der absolvierten Module mit den erworbenen Credits,
- das Thema und die Note der Master-Arbeit mit den erworbenen Credits,
- Gesamtnote mit den insgesamt erworbenen Credits und dem zugeordneten ECTS-Grad,
- auf Antrag der oder des Studierenden die bis zum Abschluss des Master-Studiums benötigte Fachstudiendauer,
- auf Antrag der oder des Studierenden die Ergebnisse der gegebenenfalls absolvierten Zusatzprüfungen gemäß § 29,
- das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfung erbracht wurde,
- die Unterschriften der oder des Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses sowie der Dekanin oder des Dekans der Fakultät
- und das Siegel der Universität.

Als Anlage zum Zeugnis kann das Transcript of Records erstellt werden. Das Transcript of Records enthält sämtliche Prüfungen einschließlich der Prüfungsnoten.

(2) Mit dem Abschlusszeugnis wird der Absolventin oder dem Absolventen durch die Universität ein Diploma Supplement in deutscher und englischer Sprache ausgehändigt. Das Diploma Supplement enthält

- persönliche Angaben wie im Zeugnis (siehe Abs. 1)
- allgemeine Hinweise zur Art des Abschlusses,
- Angaben zu der den Abschluss verleihenden Universität,
- Angaben zum Studiengang einschließlich detaillierter Informationen zu den erbrachten Leistungen und zum Bewertungssystem sowie zu den mit den jeweiligen Prüfungen erworbenen Credits.

Das Diploma Supplement trägt das gleiche Datum wie das Zeugnis.

§ 31 Master-Urkunde

(1) Nach bestandener Master-Prüfung werden der Absolventin oder dem Absolventen gleichzeitig mit dem Zeugnis eine Master-Urkunde und das Diploma Supplement ausgehändigt. Die Urkunde weist den verliehenen Master-Grad nach § 3 aus und trägt ebenso wie das Diploma Supplement das Datum des Zeugnisses.

(2) Die Urkunde wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät, die den Grad verleiht, unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Duisburg-Essen versehen.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis und dem Diploma Supplement erhält die Absolventin oder der Absolvent eine entsprechende Urkunde in englischer Sprache.

III. Schlussbestimmungen

§ 32

Ungültigkeit der Master-Prüfung, Aberkennung des Master-Grades

(1) Hat die oder der Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die oder der Studierende täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsvorgangsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Sämtliche unrichtigen Prüfungszeugnisse sind einzuziehen und gegebenenfalls durch neue Zeugnisse zu ersetzen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

(5) Ist die Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, ist der verliehene Grad abzuerkennen und die ausgehändigte Urkunde einzuziehen.

§ 33

Einsicht in die Prüfungsarbeiten

Den Studierenden wird auf Antrag nach einzelnen Prüfungen Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten gewährt. Der Antrag muss binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses gestellt werden. Näheres regelt der Prüfungsausschuss.

§ 34

Führung der Prüfungsakten, Aufbewahrungsfristen

(1) Die Prüfungsakten werden elektronisch geführt.

a) Nachfolgende Daten werden elektronisch gespeichert:

- Name, Vorname, Matrikelnummer, Geburtsdatum, Geburtsort
- Studiengang
- Studienbeginn
- Prüfungsleistungen
- Anmeldedaten, Abmeldedaten
- Datum des Studienabschlusses
- Datum der Aushändigung des Zeugnisses.

b) Nachfolgende Dokumente werden in Papierform geführt und archiviert:

- Master-Arbeit
- Zeugnis
- Urkunde
- Prüfungsarbeiten
- Prüfungsprotokolle
- Atteste, Widersprüche und Zulassungsanträge.

(2) Die Aufbewahrungsfristen betragen:

- für die Master-Arbeit, die Prüfungsarbeiten und Prüfungsprotokolle: 5 Jahre
- für das Zeugnis und die Urkunde: 50 Jahre.

(3) Die Archivierung der nach Abs. 2 aufbewahrten Akten erfolgt durch den Bereich Prüfungswesen.

§ 35

Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die erstmalig im Wintersemester 2012/2013 im Masterstudiengang „Theorie und Vergleich politischer Systeme im Wandel“ an der Universität Duisburg-Essen eingeschrieben sind.

§ 36

In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Duisburg-Essen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät für Gesellschaftswissenschaften vom 11.07.2012.

Duisburg und Essen, den 20. Juli 2012

Für den Rektor
der Universität Duisburg-Essen
Der Kanzler
In Vertretung
Eva Lindenberg-Wendler

Anlage 1¹⁶: Studienplan

M.A. Theorie und Vergleich politischer Systeme im Wandel

Modulcode	Modulbezeichnung	Pflicht/Wahlpflicht (P/WP) (bezogen auf das Modul)	ECTS pro Modul	Fachsemester	Titel der Lehrveranstaltungen im Modul (optional)	Pflicht/Wahlpflicht (P/WP) ² (bezogen auf die Lehrveranstaltung innerhalb des Moduls)	Veranstaltungsart	SWS pro Lehrveranstaltung (ECTS pro LV)	Teilnahme- voraussetzung zur Prüfung	Prüfung
RV	Reflexionsgrund- lagen des Vergleichs	P	12	1	Paradigmen politischen Denkens	P	Seminar	2 (6)	Keine	Hausarbeit oder Präsentation mit Ausarbeitung
				2	Umkämpfte Begriffe	P	Seminar	2 (6)		Hausarbeit oder Präsentation mit Ausarbeitung
PT	Methoden und Forschungsdesign	P	11	1	Empirische Methoden und Forschungs- designs in der Politikwissenschaft	P	Vorlesung	2 (5)	Keine	Klausur
				1	Quantitative und qualitative Methoden	P	Seminar	2 (6)		Referat und Hausarbeit

VP	Der Vergleich in der Politikwissenschaft	P	11	1	Vergleichende Politikwissenschaft/ Politische Systeme im Wandel der Moderne	P	Vorlesung	2 (5)	Keine	Referat und Hausarbeit
				1	Politik und Politische Systeme im Wandel	P	Seminar	2 (6)		
FM	Forschungsmodul	P	19	2	Lehrforschungsprojekt Forschungspraxis	P	LFP	2 (11)	Keine	Forschungsbericht
				3	Praktikum oder Fortbildungsveranstaltung	p	Praktikum	1 (8)		Bericht
PP	Aufbaumodul I: (Vergleichende) Policy-Forschung und Politikfeldanalyse	WP (3 aus 6 Aufbaumodulen)	12	1/2	Politikgestaltung und -implementation	P	Vorlesung	2 (5)	Keine	Auswahloption von Modulprüfungsset nach § 16 der PO, Bekanntgabe zu Beginn der Veranstaltung
					Vergleichende Policy-Forschung	P	Seminar	2 (7)		
VE	Aufbaumodul II: Vergleichende Politik Europas	WP (3 aus 6 Aufbaumodulen)	12	3	Politik im europäischen Mehrebenensystem	P	Vorlesung	2 (5)	Keine	Auswahloption von Modulprüfungsset nach § 16 der PO, Bekanntgabe zu Beginn der Veranstaltung
					Politische Regime Osteuropas im Wandel	P	Seminar	2 (7)		

VO	Aufbaumodul III: Vergleichende Politik Ostasiens	WP (3 aus 6 Aufbau- modulen)	12	2	Chinese Politics	P	Vorlesung	2 (5)	Keine	Auswahloption von Modulprüfungsset nach § 16 der PO, Bekanntgabe zu Beginn der Veranstaltung
				3	State and Society in China	P	Seminar	2 (7)		
VA	Aufbaumodul IV: Vergleichende Politik Afrikas	WP (3 aus 6 Aufbau- modulen)	12	2	African Politics	P	Vorlesung	2 (5)	Keine	Auswahloption von Modulprüfungsset nach § 16 der PO, Bekanntgabe zu Beginn der Veranstaltung
				3	Vergleichende Regierungs- forschung Afrikas	P	Seminar	2 (7)		
PT	Aufbaumodul V: Politische Theorie und Vergleich – Perspektiven der Kritik	WP (3 aus 6 Aufbau- modulen)	12	2	Wissenschafts- theorie	P	Vorlesung	2 (5)	Keine	Auswahloption von Modulprüfungsset nach § 16 der PO, Bekanntgabe zu Beginn der Veranstaltung
				3	Innovation und Wandel	P	Seminar	2 (7)		
WS	Aufbaumodul VI: Wirtschafts- und Sozialsysteme im Vergleich	WP (3 aus 6 Aufbau- modulen)	12	2	Vergleichende Wohlfahrtsstaats- forschung	P	Vorlesung	2 (5)	keine	Auswahloption von Modulprüfungsset nach § 16 der PO, Bekanntgabe zu Beginn der Veranstaltung
				3	Vergleichende politische Ökonomie und Wirtschafts- soziologie	P	Seminar	2 (7)		
	Masterarbeit	P	31	4	Kolloquium zur Masterarbeit	P	Kolloquium	2		Masterarbeit
					Masterarbeit					

Anlage 2¹⁷:

Inhalte und Qualifikationsziele der Module im Masterstudiengang Theorie und Vergleich politischer Systeme im Wandel

Der Masterstudiengang Theorie und Vergleich politischer Systeme im Wandel setzt sich aus folgenden Modulen zusammen (Detaillierte Beschreibungen der Module und Lehrveranstaltungen finden sich im Modulhandbuch):

Nr.	1	Titel	Reflexionsgrundlagen des Vergleichs				Kürzel	RV
Modultyp	Pflichtmodul (Basismodul 1)			Voraussetzungen	Keine			
<u>Zugehörige Lehrveranstaltungen:</u>								
Nr.	Typ	Name	SWS	Cr	Sem.	Turnus	Prüfung	
1	S	Paradigmen politischen Denkens	2	6	1	WS	Präsentation mit Ausarbeitung oder Hausarbeit	
2	S	Umkämpfte Begriffe	2	6	2	SoSe	Präsentation mit Ausarbeitung oder Hausarbeit	
Modulinhalt und Qualifikationsziel	Die Studierenden sind vertraut mit den für komparative Analysen politischer Systeme erforderlichen Grundlagen der Politischen Theorie. Sie wissen um die selektive Erfassung der Realität im Forschungsprozess und die Bedeutung der Wahl.							

Nr.	2	Titel	Methoden und Forschungsdesign				Kürzel	MF
Modultyp	Pflichtmodul (Basismodul 2)			Voraussetzungen	Keine			
<u>Zugehörige Lehrveranstaltungen:</u>								
Nr.	Typ	Name	SWS	Cr	Sem.	Turnus	Prüfung	
1	V	Empirische Methoden und Forschungsdesigns in der Politikwissenschaft	2	5	1	WS	Klausur	
2	S	Quantitative und qualitative Methoden	2	6	1	WS	Referat und Hausarbeit	
Modulinhalt und Qualifikationsziel	Das Modul hat vier Lernziele – Studierende lernen die basalen Forschungsdesigns der empirischen Politikwissenschaft, ihre Anwendungsgebiete und Qualitätsstandards, die gebräuchlichsten <i>Erhebungstechniken</i> , die häufig verwendeten qualitativen und quantitativen <i>Auswertungstechniken</i> kennen sowie die textuelle und graphische Darstellung von empirischen Ergebnissen Dritter kritisch zu würdigen und selbständig in einem Projekt in einem gegebenen Zeitrahmen in Zusammenarbeit mit Peers und in Eigenarbeit zu produzieren.							

Nr.	3	Titel	Der Vergleich in der Politikwissenschaft				Kürzel	VP
Modultyp	Pflichtmodul			Voraussetzungen	Keine			
<u>Zugehörige Lehrveranstaltungen:</u>								
Nr.	Typ	Name	SWS	Cr	Sem.	Turnus	Prüfung	
1	V	Vergleichende Politikwissenschaft – Politische Systeme im Wandel der Moderne	2	5	2	SoSe		
2	S	Politik und Politische Systeme im Wandel	2	6	2	SoSe	Referat und Hausarbeit	
Modulinhalt und Qualifikationsziel	Eingehende komparative Betrachtung und Qualitätsbestimmung Politischer Systeme im Wandel der Moderne. Die Vorlesung behandelt aktuelle Veränderungsprozesse in politischen Strukturen und Kulturen im internationalen Vergleich - dabei werden sowohl Prozesse der Transformation in Richtung Demokratie wie auch des Regresses zu Autokratie untersucht. Im Seminar erfolgt unter aktiver Einbindung der Studenten die Auseinandersetzung mit Fragen der Stabilität oder Instabilität und der Legitimität politischer Systeme.							

Nr.	4	Titel					Forschungsmodul	Kürzel	FM
Modultyp		Pflichtmodul			Voraussetzungen		Keine		
<u>Zugehörige Lehrveranstaltungen:</u>									
Nr.	Typ	Name			SWS	Cr	Sem.	Turnus	Prüfung
1	LFP	Lehrforschungsprojekt Forschungspraxis			4	11	2	SoSe	Forschungsbericht
2	P	Praktikum oder Fortbildungsveranstaltung				8		WS	Bericht
Modulinhalt und Qualifikationsziel		<p>Im integrativen Lehrforschungsprojekt (LFP) <i>Forschungspraxis</i>, in dem die erworbenen Kompetenzen der drei Basismodule gebündelt werden, konzipieren die Studierenden ein eigenes Forschungsprojekt mit vergleichender Analyseperspektive, führen dieses durch und präsentieren die Ergebnisse.</p> <p>Im zweiten Teil des Forschungsmoduls absolvieren die Studierenden ein <i>Praktikum</i> oder eine <i>Fortbildungsveranstaltung</i>; sie gewinnen dadurch - über die akademische Ausbildung hinaus - Zugang zu unterschiedlichen forschungsnahen institutionellen Kontexten und möglichen späteren Berufsfeldern.</p>							

Nr.	5	Titel					Aufbaumodul 1: (Vergleichende) Policy-Forschung und Politikfeldanalyse	Kürzel	PP
Modultyp		Wahlpflichtpflichtmodul		Voraussetzungen		keine			
<u>Zugehörige Lehrveranstaltungen:</u>									
Nr.	Typ	Name			SWS	Cr	Sem.	Turnus	Prüfung
1	V	Politikgestaltung und -implementation			2	5	2	SoSe	Modulprüfung entsprechend Modulprüfungsset § 16 PO*
2	S	Vergleichende Policy-Forschung: Policy-Gestaltung und Policy-Learning: national, international			2	7	3	WS	
Modulinhalt und Qualifikationsziel		<p>Die komplexen Prozesse der Politikgestaltung und -implementation werden in ihrer Vielschichtigkeit verstanden und angewendet: die Studierenden lernen (an ausgewählten Beispielen) in der vergleichenden Perspektive die politikfeldübergreifenden und -spezifischen Prozesse der Politikentwicklung (politics, policies) und ihrer Implementation kennen.</p>							

Nr.	6	Titel					Aufbaumodul 2: Vergleichende Politik Europas	Kürzel	VE
Modultyp		Wahlpflichtpflichtmodul		Voraussetzungen		keine			
<u>Zugehörige Lehrveranstaltungen:</u>									
Nr.	Typ	Name			SWS	Cr	Sem.	Turnus	Prüfung
1	V	Politik im europäischen Mehrebenensystem			2	5	2	SoSe	Modulprüfung entsprechend Modulprüfungsset § 16 PO*
2	S	Politische Regime Osteuropas im Wandel			2	7	3	WS	
Modulinhalt und Qualifikationsziel		<p>Politische und soziale Wandlungsprozesse werden innerhalb eines erweiterten Europas vor dem Hintergrund tiefgreifender nationaler, regionaler und globaler Veränderungen behandelt. Prozesse der Transformation, Modernisierung, Europäisierung und Internationalisierung politischer Ordnungen und Kulturen werden durch vergleichende Analysen erhellt.</p>							

Nr.	7	Titel				Aufbaumodul 3: Vergleichende Politik Ostasiens		Kürzel	VO
Modultyp		Wahlpflichtpflichtmodul		Voraussetzungen		keine			
<u>Zugehörige Lehrveranstaltungen:</u>									
Nr.	Typ	Name			SWS	Cr	Sem.	Turnus	Prüfung
1	V	Chinese Politics			2	5	2	SoSe	Modulprüfung entsprechend Modulprü- fungsset § 16 PO*
2	S	State and Society in China			2	7	3	WS	
Modulinhalt und Qualifika- tionsziel		Die Studierenden werden an die Grundlagen der chinesischen Innen- und Außenpolitik herangeführt - aus der Perspektive der Vergleichenden Politikwissenschaft. Sie lernen Eckdaten der politischen Geschichte Chinas und die konzeptionellen und staatsphilosophischen Grundideen des späten Kaiserreichs, der Republik China und der Volksrepublik China kennen. Sie erhalten einen Einblick in die Diversität und Pluralität „Chinas“ (unter Einbeziehung der Sonderstrukturen Hongkong, Macao, Taiwan).							

Nr.	8	Titel				Aufbaumodul 4: Vergleichende Politik Afrikas		Kürzel	VA
Modultyp		Wahlpflichtpflichtmodul		Voraussetzungen		keine			
<u>Zugehörige Lehrveranstaltungen:</u>									
Nr.	Typ	Name			SWS	Cr	Sem.	Turnus	Prüfung
1	V	African Politics			2	5	2	SoSe	Modulprüfung entsprechend Modulprü- fungsset § 16 PO*
2	S	Vergleichende Regierungsforschung Afrikas			2	7	3	WS	
Modulinhalt und Qualifika- tionsziel		Im Mittelpunkt steht die Analyse des Wandels politischer Systeme in der Weltregion Sub-Sahara Afrika. Die das Modul grundierende Vergleichsperspektive stellt auf die Unterschiede zwischen den 47 Staaten des Kontinents ab, zugleich aber auch auf deren Prägung durch globale Strukturen und Akteure.							

Nr.	9	Titel				Aufbaumodul 5: Politische Theorie und Vergleich – Per- spektiven der Kritik		Kürzel	PT
Modultyp		Wahlpflichtpflichtmodul		Voraussetzungen		keine			
<u>Zugehörige Lehrveranstaltungen:</u>									
Nr.	Typ	Name			SWS	Cr	Sem.	Turnus	Prüfung
1	V	Wissenschaftstheorie			2	5	2	SoSe	Modulprüfung entsprechend Modulprü- fungsset § 16 PO*
2	S	Innovation und Wandel			2	7	3	WS	
Modulinhalt und Qualifika- tionsziel		Die Studierenden vermögen Grenzen und blinde Flecken unterschiedlicher Theorien im Rahmen vergleichender Forschung zu erkennen und die Bedeutung von Paradigmenwechseln in der Wissenschaft zu reflektieren:							

Nr.	10	Titel			Aufbaumodul 6: Wirtschafts- und Sozialsysteme im Vergleich	Kürzel	SÖ		
Modultyp		Wahlpflichtpflichtmodul	Voraussetzungen	keine					
<u>Zugehörige Lehrveranstaltungen:</u>									
Nr.	Typ	Name			SWS	Cr	Sem.	Turnus	Prüfung
1	S	Vergleichende Wohlfahrtsstaatsforschung			2	5	2	SoSe	Modulprüfung entsprechend Modulprüfungsset § 16 PO*
2	V	Vergleichende politische Ökonomie und Wirtschaftssoziologie			2	7	3	WS	
Modulinhalt und Qualifikationsziel		Im Modul werden die Kenntnisse zentraler Theorien der Vergleichenden Politischen Ökonomie und Wirtschaftssoziologie vermittelt. Es wird die Fähigkeit erlangt, diese Theorien anzuwenden und kritisch zu diskutieren. Die Studierenden lernen die Erhebung und Auswertung empirischer Daten zu sozioökonomischen Themen. Sie werden in die Lage versetzt, wissenschaftliche Texte zu sozioökonomischen Themen zu verfassen. Das Seminar schult das analytische Denken und befähigt zur strukturierten Umsetzung einer Problemstellung in eine empirische Analyse.							

Nr.	11	Titel			Abschlussmodul	Kürzel	MA		
Modultyp		Pflichtmodul	Voraussetzungen	Erwerb von 89 Creditpoints für die Anmeldung der Masterarbeit					
<u>Zugehörige Lehrveranstaltungen:</u>									
Nr.	Typ	Name			SWS	Cr	Sem.	Turnus	Prüfung
1	K	Kolloquium			2	3	4	SoSe	
		Masterarbeit				28	4	SoSe	Masterarbeit
Modulinhalt und Qualifikationsziel		Mit der Masterarbeit weisen die Studierenden nach, dass sie innerhalb einer vorgegebenen Frist eine begrenzte Aufgabenstellung aus dem Fachgebiet des MA „Theorie und Vergleich politischer Systeme im Wandel“ selbstständig und unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden lösen und darstellen können. Die Arbeit wird begleitend im Kolloquium vorgestellt und diskutiert.							

* **Modulprüfungsset** für Aufbaumodule (§ 16 der PO im MA TuV)

In den Aufbaumodulen wird die zu erbringende Prüfungsleistung von den jeweiligen Modulverantwortlichen aus einem Set von Modulprüfungen nach Absprache mit dem Prüfungsausschuss ausgewählt und zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben.

- Klausur und Hausarbeit
- Klausur und Essays
- Klausur und Präsentation mit Ausarbeitung
- Klausur und mündliche Prüfung
- Hausarbeit und mündliche Prüfung
- Hausarbeit und Essays
- Buchrezensionen und Hausarbeit
- Präsentation mit Ausarbeitung und Hausklausur (Bearbeitung von Fragestellungen innerhalb einer knappen vorgegebenen Frist)
- Hausarbeit und Hausklausur (Bearbeitung von Fragestellungen innerhalb einer knappen vorgegebenen Frist)
- Mündliche Präsentation mit Ausarbeitung und Hausarbeit
- Publikation

-
- ¹ Inhaltsverzeichnis § 13 Bezeichnung geändert durch dritte Änderungsordnung vom 08.03.2017 (VBl Jg. 15, 2017 S. 187 / Nr. 33), in Kraft getreten am 15.03.2017
- ² Inhaltsverzeichnis Anlage 1 und 2 zuletzt geändert durch vierte Änderungsordnung vom 25.04.2019 (VBl Jg. 17, 2019 S. 113 / Nr. 32), in Kraft getreten am 26.04.2019
- ³ § 1 Abs. 3 zuletzt geändert durch zweite Änderungsordnung vom 26.05.2013 (VBl Jg. 13, 2015 S. 311 / Nr. 71), in Kraft getreten am 03.06.2015
- ⁴ § 5 Abs. 4 Satz 3 Wortlaut geändert durch vierte Änderungsordnung vom 25.04.2019 (VBl Jg. 17, 2019 S. 113 / Nr. 32), in Kraft getreten am 26.04.2019
- ⁵ § 8 Abs. 1 Satz 1 und Satz 9 sowie Abs. 2 geändert durch dritte Änderungsordnung vom 08.03.2017 (VBl Jg. 15, 2017 S. 187 / Nr. 33), in Kraft getreten am 15.03.2017
- ⁶ § 8 Abs. 1 Buchstabe f Wort ersetzt durch vierte Änderungsordnung vom 25.04.2019 (VBl Jg. 17, 2019 S. 113 / Nr. 32), in Kraft getreten am 26.04.2019
- ⁷ § 8 Abs. 1 Satz 9 Wort ersetzt durch vierte Änderungsordnung vom 25.04.2019 (VBl Jg. 17, 2019 S. 113 / Nr. 32), in Kraft getreten am 26.04.2019
- ⁸ § 13 Bezeichnung geändert und Wortlaut des Paragraphen neu gefasst durch dritte Änderungsordnung vom 08.03.2017 (VBl Jg. 15, 2017 S. 187 / Nr. 33), in Kraft getreten am 15.03.2017
- ⁹ § 13 Abs. 4 Wort ersetzt durch vierte Änderungsordnung vom 25.04.2019 (VBl Jg. 17, 2019 S. 113 / Nr. 32), in Kraft getreten am 26.04.2019
- ¹⁰ § 14 Abs. 1 Satz 1 geändert durch dritte Änderungsordnung vom 08.03.2017 (VBl Jg. 15, 2017 S. 188 / Nr. 33), in Kraft getreten am 15.03.2017
- ¹¹ § 16 Abs. 6 Wortlaut zu Buchstabe e) ersetzt und neuer Buchstabe f) eingefügt durch vierte Änderungsordnung vom 25.04.2019 (VBl Jg. 17, 2019 S. 113 / Nr. 32), in Kraft getreten am 26.04.2019
- ¹² § 17 Abs. 6 Satz 1 und Satz 2 geändert durch dritte Änderungsordnung vom 08.03.2017 (VBl Jg. 15, 2017 S. 187 / Nr. 33), in Kraft getreten am 15.03.2017
- ¹³ § 21 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 5 Satz 4 gestrichen durch dritte Änderungsordnung vom 08.03.2017 (VBl Jg. 15, 2017 S. 187 / Nr. 33), in Kraft getreten am 15.03.2017
- ¹⁴ § 23 Abs. 2 Satz 2 geändert durch dritte Änderungsordnung vom 08.03.2017 (VBl Jg. 15, 2017 S. 187 / Nr. 33), in Kraft getreten am 15.03.2017
- ¹⁵ § 24 Abs. 1 Satz 1 geändert durch dritte Änderungsordnung vom 08.03.2017 (VBl Jg. 15, 2017 S. 187 / Nr. 33), in Kraft getreten am 15.03.2017
- ¹⁶ Anlage 1 ersetzt durch vierte Änderungsordnung vom 25.04.2019 (VBl Jg. 17, 2019 S. 113 / Nr. 32), in Kraft getreten am 26.04.2019
- ¹⁷ Anlage 2 durch vierte Änderungsordnung vom 25.04.2019 (VBl Jg. 17, 2019 S. 113 / Nr. 32), in Kraft getreten am 26.04.2019